

Mathematisch-Naturwissenschaftliche Fakultät I

Institut für Chemie

Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie

Aufgrund der §§ 31 und 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Artikel IX des Haushaltsstrukturgesetzes vom 12. März 1997 (GVBl. S. 72), hat der Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I am 25. Juni 1997 nachfolgende Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Chemie erlassen.¹

I. Allgemeines

§ 1 Bezeichnung des Studienganges und des Abschlusses

(1) Die Diplomprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluß im Diplomstudiengang Chemie.

(2) Zweck der Diplomprüfung ist es festzustellen, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Sachkenntnisse erworben haben.

(3) Aufgrund der bestandenen Diplomprüfung wird durch die Humboldt-Universität zu Berlin der Diplomgrad „Diplom-Chemiker“ bzw. „Diplom-Chemikerin“, abgekürzt Dipl.-Chem., verliehen.

§ 2 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Diplom-Hauptprüfung neun Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern und in das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit einer sechsmonatigen Diplomphase abgeschlossen wird.

(3) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester und umfaßt insgesamt maximal 220 Semesterwochenstunden (SWS). Davon entfallen auf den Pflichtbereich des Grundstudiums max. 100 SWS auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich des Hauptstudiums max. 95 SWS und auf das Studium nach freier Wahl max. 25 SWS.

(4) In den vorlesungsfreien Zwischensemestern werden vier fünfwöchige Praktika durchgeführt.

(5) Die Stundenbelastung kann bei einem Praktikumsanteil von über 50% bis zu 35 Stunden pro Woche betragen.

(6) Während des Studiums sollen zwei Exkursionen im Berufsfeld durchgeführt werden.

§ 3 Aufbau der Prüfungen

(1) Der Diplom-Hauptprüfung (§ 17ff) geht die Diplom-Vorprüfung (§ 14ff) voraus.

(2) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplom-Hauptprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit.

Die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung und zur Diplom-Hauptprüfung wird entsprechend der §§ 16 Absatz (3) und 19 Absatz (2) von der Vorlage bewerteter Leistungsnachweise abhängig gemacht.

(4) Benotete Leistungsnachweise, die den Anforderungen und Verfahren einer Prüfungsleistung entsprechend dieser Ordnung nach Form und Dauer gleichwertig sind, werden nach Maßgabe des § 10 zu einem Drittel zur Verbesserung der Noten der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung berücksichtigt, wenn die Fachprüfung ohnehin bestanden ist.

(5) Die bei der Anmeldung zur Diplom-Vorprüfung gemäß § 16 Absatz (3) vorzulegenden Leistungsnachweise werden nach Maßgabe des § 16 Absatz (4) mit der angegebenen Gewichtung ermittelt.

¹ Diese Prüfungsordnung wurde am 19. September 1997 von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur bestätigt.

(6) Berufspraktische Tätigkeiten können nur in Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin nach eingehender Prüfung durch den Prüfungsausschuß als Studienleistungen anerkannt werden.

(7) Die Fristen für die Prüfungsanmeldungen werden im Zeitplan für das jeweilige akademische Jahr festgelegt und rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 4 Prüfungsausschuß

(1) Die Leitung des Prüfungswesens wird vom Fakultätsrat der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät I wahrgenommen und liegt in der Verantwortung des Prüfungsausschusses (§ 71 Abs. 1 Ziff. 2 und § 73 Abs. 5 BerlHG).

(2) Dem Prüfungsausschuß gehören vier hauptamtlich tätige Professoren oder Professorinnen des Instituts, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter oder eine wissenschaftliche Mitarbeiterin und zwei Studierende an, deren Benennung durch die jeweilige Mitgliedergruppe im Fakultätsrat erfolgt.

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter sind vom Fakultätsrat zu bestätigen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt in der Regel zwei Jahre, für die studentischen Mitglieder in der Regel ein Jahr. Der Prüfungsausschuß wird von einem oder einer Vorsitzenden geleitet. Der oder die Vorsitzende und der Stellvertreter oder die Stellvertreterin sind Professoren oder Professorinnen.

(3) Der Prüfungsausschuß ist für alle Fragen im Zusammenhang mit der Prüfungsordnung zuständig; insbesondere für

- Organisation der Prüfungen,
- Entscheidung über die Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen,
- Aufstellen der Prüfer- und Beisitzerlisten,
- Entscheidungen über die Gewährung von angemessenen Prüfungsbedingungen für Studenten oder Studentinnen, die durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen, daß sie wegen körperlicher Beeinträchtigungen oder Behinderungen nicht in der Lage sind, eine Prüfung bzw. eine Studienleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form zum festgesetzten Zeitpunkt abzulegen. (§ 6 Absatz (3)),
- Anerkennung von Gründen für die Nichteinhaltung von Prüfungsterminen durch Kandidaten oder Kandidatinnen.

(4) Der Prüfungsausschuß kann durch Beschluß Zuständigkeiten auf seinen Vorsitzenden oder seine Vorsitzende übertragen. Über Einwände gegen Entscheidungen des oder der Vorsitzenden entscheidet der Ausschuß.

(5) Der Prüfungsausschuß berichtet dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten, einschließlich der Zeiten für die Diplomarbeit, gibt Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnung und legt die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten dem Fakultätsrat offen.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, Prüfungen beizuwohnen und sich umfassend über die Einhaltung der Prüfungsordnung zu informieren. Sie gelten nicht als Öffentlichkeit im Sinne des § 7, Absatz (4).

(7) Über Einwände gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses entscheidet der Dekan oder die Dekanin der Fakultät.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern Prüfer und Beisitzer nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen

(1) Zu Prüfern oder Prüferinnen werden Professoren oder Professorinnen und habilitierte akademische Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen bestellt (§ 32 Abs. 3 BerlHG). Davon abweichend dürfen nicht habilitierte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen und Lehrbeauftragte zu Prüfern oder Prüferinnen bestellt werden, soweit sie zu selbständiger Lehre berechtigt sind und wenn Professoren oder Professorinnen oder habilitierte Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen für Prüfungen nicht zur Verfügung stehen

(2) Studienbegleitende Prüfungen können auch von den jeweiligen Lehrkräften abgenommen werden. Die Namen der Prüfer für ein Prüfungsfach werden vom Prüfungsausschuß rechtzeitig öffentlich bekanntgegeben.

(3) Stehen mehrere Prüfungsberechtigte für eine Diplom-Hauptprüfung zur Verfügung, so hat der Kandidat oder die Kandidatin das Recht, unter diesen einen

für die mündliche Prüfung vorzuschlagen. Der Kandidat oder die Kandidatin kann gegebenenfalls einen Zweitvorschlag unterbreiten. Der Prüfungsausschuß kann von den Vorschlägen abweichende Prüfer oder Prüferinnen bestellen, wenn bestimmte Prüfer oder Prüferinnen überlastet sind.

Jede Prüfung ist in Gegenwart eines vom Prüfungsausschuß bestellten Beisitzers durchzuführen. Beisitzer müssen sachverständig für das Prüfungsfach sein und eine abgeschlossene Hochschulausbildung besitzen. Sie haben keine Entscheidungsbefugnis. Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt das Protokoll.

§ 6 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen sind:

- mündliche Prüfungen (§ 7)
- schriftliche Prüfungen (§ 8)
- die Diplomarbeit (§ 9).

(2) Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden als mündliche Prüfungen und in Form von Prüfungsklausuren, die Diplom-Hauptprüfungen als mündliche Prüfungen durchgeführt.

Der Prüfungsausschuß legt zu Beginn des Akademischen Jahres die Art der Diplom-Vorprüfung fest.

(3) Bei Nachweis körperlicher Beeinträchtigungen und Behinderungen hat der Prüfungsausschuß entsprechend § 31 Abs. 3 BerIHG zu veranlassen, daß die Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form ganz oder teilweise durch gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form ersetzt werden, wenn dies erforderlich ist.

(4) Bei der Festlegung der Prüfungszeiträume ist darauf zu achten, daß die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.

(5) In besonders begründeten Einzelfällen kann auf Antrag des Prüfers oder der Prüferin oder des Kandidaten oder der Kandidatin der Prüfungsausschuß den Ersatz einer mündlichen Diplom-Vorprüfung durch eine schriftliche Vorprüfung und umgekehrt zulassen.

Die Studierenden sind rechtzeitig darüber zu informieren.

§ 7 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Jedes Prüfungsfach wird grundsätzlich nur von einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines Beisitzers oder einer Beisitzerin geprüft.

(2) Die Prüfungsdauer wird bei Diplom-Vorprüfungen und Diplom-Hauptprüfungen auf minimal 30 Minuten und auf maximal 60 Minuten festgelegt.

(3) Inhalt, Ergebnisse und Verlauf der mündlichen Prüfung sind in einem Prüfungsprotokoll festzuhalten, das vom Prüfer oder von der Prüferin und vom Beisitzer oder von der Beisitzerin zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizulegen ist. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin im Anschluß an die mündliche Prüfung bekanntzugeben.

(4) Gemäß § 32 Abs. 7 BerIHG finden mündliche Prüfungen hochschulöffentlich statt, es sei denn ein Prüfungskandidat oder eine Prüfungskandidatin widerspricht. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) Die Prüfung kann aus wichtigen Gründen unterbrochen werden. Ein neuer Prüfungstermin ist innerhalb von 14 Tagen zu realisieren. Eine erneute Anmeldung zur Prüfung ist nicht erforderlich. Gründe, die zur Unterbrechung der Prüfung geführt haben, werden im Protokoll aufgeführt und sind dem Prüfungsausschuß mitzuteilen.

(6) Soweit verschiedene Prüfungsfächer inhaltlich eng zusammenhängen (Kernfach und Zusatzfach), können sie als Komplexprüfung (Kollegialprüfung) zusammengefaßt werden. In diesem Fall wird die Prüfung von mehreren Prüfern abgenommen, dabei wird jedes Fach (Teilgebiet) nur von einem Prüfer oder einer Prüferin geprüft. Die Prüfungsdauer darf 60 Minuten nicht überschreiten. Das Prüfungsprotokoll ist von allen Prüfern zu unterschreiben.

§ 8 Schriftliche Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung (Prüfungsklausur) wird unter Aufsicht in begrenzter Zeit innerhalb von maximal drei Stunden mit vom Prüfer oder der Prüferin zugelassenen Hilfsmitteln durchgeführt. Schriftliche Prüfungen nach dem multiple-choice System sind ausgeschlossen.

(2) Die Leistung der Prüfungsklausur ist in der Regel von zwei Prüfern bzw. Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfer oder die Prüferin kann fachlich kompetente Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen mit der Vorkorrektur beauftragen.

§ 9 Diplomarbeit

(1) Die Diplomarbeit ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, daß der Kandidat oder die Kandidatin in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem oder ihrem Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die erzielten Ergebnisse verständlich und präzise darzustellen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit kann von jedem oder jeder in der Forschung und Lehre tätigen Professor oder Professorin und lehrbefugten Wissenschaftler oder Wissenschaftlerin des Instituts für Chemie ausgegeben und begutachtet werden. Die Diplomarbeit wird grundsätzlich unter Anleitung ausgeführt.

(3) Die Ausgabe des Themas setzt die Ablegung der Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung voraus. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen. Der Kandidat oder die Kandidatin kann einen Themenvorschlag unterbreiten. Die Anmeldung zur Diplomarbeit hat spätestens vier Wochen nach der letzten Fachprüfung zu erfolgen.

(4) Das Thema der Arbeit kann vom Kandidaten oder von der Kandidatin höchstens einmal innerhalb der ersten vier Wochen des Bearbeitungszeitraumes zurückgegeben werden.

(5) Der Bearbeitungszeitraum des Themas (Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit) beträgt sechs Monate. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß in begründeten Fällen die Bearbeitungszeit einmal um maximal drei Monate verlängern. Thema und Aufgabenstellung der Diplomarbeit müssen so lauten, daß die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann.

(6) Ein Exemplar der Diplomarbeit ist fristgemäß im Prüfungsamt des Institutes für Chemie abzugeben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit unbegründet nicht fristgemäß abgegeben, gilt sie als „nicht ausreichend“ bewertet.

(7) In der Arbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, daß er oder sie seine oder ihre Arbeit selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Arbeit muß weiterhin die vom Betreuer oder der Betreuerin unterschriebene Bestätigung über die Freigabe oder die Sperre für den Leihverkehr enthalten.

(8) Die Diplomarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer oder eine der Prüferinnen soll derjenige oder diejenige sein, der oder die die Arbeit ausgegeben hat. Er oder sie liefert ein schriftliches Gutachten über die Arbeit. Der zweite Prüfer oder die zweite Prüferin (Opponent), wird vom Prüfungsaus-

schuß bestellt. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung der Arbeit fertigt der Opponent ein eigenes Gutachten über die Arbeit an und der Prüfungsausschuß fordert von einem weiteren lehrbefugten Wissenschaftler oder einer weiteren lehrbefugten Wissenschaftlerin ein drittes Gutachten an. Die endgültige Entscheidung auf der Grundlage der drei Gutachten fällt der Prüfungsausschuß.

(9) Wird die Diplomarbeit als Gruppenarbeit zugelassen, so muß der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) Jede Prüfungsleistung ist vom jeweiligen Prüfungsberechtigten (Prüfer oder Prüferin) durch Vergabe einer Note und durch das zugeordnete Urteil zu bewerten.

1,0; 1,3	sehr gut eine hervorragende Leistung
1,7; 2,0; 2,3	gut eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
2,7; 3,0; 3,3	befriedigend eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
3,7; 4,0	ausreichend eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5,0	nicht ausreichend eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Die Noten 0,7 (1+), 4,3 (4-), 4,7 (5+) und 5,3 (5-) sind dabei ausgeschlossen.

Wird bei der Ermittlung der Gesamtnote ein Durchschnitt kleiner oder gleich 1,2 ermittelt, so lautet das Urteil „ausgezeichnet“.

(2) Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich (bei mündlichen Prüfungen sofort nach Abschluß, bei schriftlichen Prüfungen innerhalb von zehn Tagen) bekanntzugeben. Ist eine Teilprüfung nicht bestanden oder gilt sie gemäß § 11 als nicht bestanden, so erhält der Kandidat oder die Kandidatin durch den Prüfungsausschuß einen schriftlichen Bescheid mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) Die Fachnote in einem Prüfungsfach wird auf folgende Weise ermittelt: Wird in einem Prüfungsfach nur eine einzige Prüfungsleistung erbracht, so ist die Note darüber identisch mit der Fachnote. Wird in einem Prüfungsfach die Prüfung in Form von mehreren Teilprüfungen durchgeführt, so wird die Fachnote aus dem arithmetischen Mittel der Noten über die Teilprüfungen gebildet, sofern diese mindestens mit 4,0 bewertet wurden. Wird eine Teilprüfung in einem Prüfungsfach mit der Note 5 (nicht ausreichend) bewertet, so wird die Fachnote auf 5 (nicht ausreichend) festgesetzt. Die Prüfung in diesem Fach gilt als nicht bestanden. Die Fachnoten lauten:

Bei einem Durchschnitt bis
1,5 = sehr gut,

bei einem Durchschnitt über
1,5 bis 2,5 = gut,
2,5 bis 3,5 = befriedigend,
3,5 bis 4,0 = ausreichend und
4,0 = nicht ausreichend.

(4) Die Gesamtnote (das Gesamturteil) für die Diplom-Vorprüfung und die Diplom-Hauptprüfung wird entsprechend dem § 15 Absatz (4) und dem § 17 Absatz (5) ermittelt. Das dazugehörige Gesamturteil wird entsprechend Absatz (3) ermittelt wobei bei einem Durchschnitt kleiner oder gleich 1,2 das Gesamturteil „ausgezeichnet“ lautet. Die Diplom-Vorprüfung bzw. die Diplom-Hauptprüfung ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen mit mindestens ausreichend bewertet wurden. Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine Fachnote der Diplom-Vorprüfung bzw. der Diplom-Hauptprüfung auf „nicht ausreichend“ festgesetzt wurde. Prüfungswiederholungen sind im § 12 geregelt. Bei endgültig nicht bestandener Diplom-Vorprüfung oder Diplom-Hauptprüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen läßt, daß die Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(6) Benotete Leistungsnachweise, die nach Anforderung, Verfahren und Umfang einer Prüfungsleistung gleichwertig sind, werden zu einem Drittel zur Verbesserung der Fachnoten der Fachprüfungen berücksichtigt, wenn die Fachprüfung ohnehin bestanden ist.

(7) Die Zeugnisse über die bestandene Diplom-Vorprüfung sind vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät zu versehen. Die Ausfertigung der Zeugnisse erfolgt spätestens vier Wochen nach der letzten bestandenen Fachprüfung.

§ 11 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versäumt ein Kandidat oder eine Kandidatin den Prüfungstermin ohne triftigen Grund, tritt er oder sie nach erfolgter Anmeldung bzw. nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurück oder wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgegeben, so gilt die Prüfung in diesem Fach bzw. das Diplomverfahren als „nicht bestanden“ und kann auf Antrag wiederholt werden.

Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe sind dem Prüfungsausschuß unverzüglich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Der Prüfungsausschuß entscheidet über die Anerkennung der Gründe und setzt gegebenenfalls einen neuen Termin für die Prüfung fest. Bereits vorliegende Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(2) Die Voraussetzung für die Anerkennung einer Krankheit als triftiger Grund ist die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung innerhalb von vier Tagen nach dem Prüfungstermin. Eine Verlängerung dieser Frist kann durch den Prüfungsausschuß gewährt werden, wenn die rechtzeitige Abgabe der ärztlichen Bescheinigung nachweislich unmöglich war.

(3) Wird die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens mit Ablauf von zwei Semestern nach der für das Grundstudium festgelegten Zeit von vier Semestern in allen Teilen erfolgreich abgeschlossen, so ist der Student oder die Studentin verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Vorprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 1 nicht nachgekommen, so findet § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr 1 BerlHG (Exmatrikulation) Anwendung. Werden die für den erfolgreichen Abschluß der Diplom-Vorprüfung erforderlichen Leistungen nicht spätestens bis zum Ablauf zweier weiterer Semester nachgewiesen, so ist die Studentin oder der Student verpflichtet, erneut an einer besonderen Prüfungsberatung teilzunehmen. Ist sie oder er dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 3 nicht nachgekommen, so findet § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BerlHG (Exmatrikulation) Anwendung.

(4) Hat sich der Studierende nicht spätestens nach Ablauf von zwei Semestern nach Ende des für das Hauptstudium festgelegten Teiles der Regelstudienzeit von neun Semestern zur Diplom-Hauptprüfung gemeldet, so ist sie oder er verpflichtet, an einer besonderen Prüfungsberatung für die Diplom-Hauptprüfung teilzunehmen; sie wird von prüfungsberechtigten Hochschulangehörigen durchgeführt. Ist der Studierende dieser Verpflichtung bis zum Ende des Semesters gemäß Satz 1 nicht nachgekommen, so findet § 15 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 BerlHG (Exmatrikulation) Anwendung. Der Prüfungsanspruch bleibt grundsätzlich auch nach der Exmatrikulation gemäß § 30 Abs. 4 BerlHG bestehen.

(5) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin das Ergebnis seiner oder ihrer eigenen Prüfungsleistung oder das eines anderen Kandidaten schuldhaft durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Stört er oder sie den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung, so kann er oder sie vom jeweiligen Prüfer oder von der Prüferin oder von Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung mit der Folge ausgeschlossen werden, daß diese Prüfung als nicht bestanden gilt und nach § 12 wiederholt werden kann.

(6) Wird der Kandidat oder die Kandidatin von der Fortsetzung an der Prüfung ausgeschlossen, kann er oder sie verlangen, daß diese Entscheidung vom Prüfungsausschuß unverzüglich überprüft wird. Die Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich mitzuteilen. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wird eine Handlung nach Satz 1 erst nach Abschluß der Prüfung bekannt, gilt § 20 Absatz (1) entsprechend.

§ 12 Wiederholungen von Prüfungen

(1) Fach- bzw. Teilprüfungen der Diplom-Vorprüfung, die nicht bestanden sind, oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

(2) Eine nicht bestandene Fachprüfung der Diplom-Hauptprüfung darf grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. Über begründete Ausnahmen entscheidet auf schriftlichen Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin der Prüfungsausschuß.

(3) Die Zeitpläne für die Wiederholungsprüfungen werden durch den Prüfungsausschuß für die jeweiligen Kandidaten festgelegt. Diplom-Vorprüfungen und Diplom-Hauptprüfungen können frühestens nach vier Wochen wiederholt werden. Es wird sicher gestellt,

daß der Student oder die Studentin eine Wiederholungsprüfung spätestens am Beginn des auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semesters aufnehmen kann.

(4) Kandidaten oder Kandidatinnen, deren Diplomarbeit den Anforderungen einer wissenschaftlichen Arbeit nicht entspricht, können nach einem Jahr mit einer anderen Arbeit oder mit der wesentlich veränderten Diplomarbeit die Eröffnung eines Diplomverfahrens beantragen. Eine zweite Wiederholung einer Diplomarbeit ist nicht möglich.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung, mit Ausnahme des Freiversuchs gemäß § 9, ist nicht zulässig.

(6) Zweite Wiederholungsprüfungen werden grundsätzlich als mündliche Prüfungen durchgeführt.

(7) Die Studierenden haben das Recht, Prüfer oder Prüferinnen für Wiederholungsprüfungen vorzuschlagen. Die Prüfer oder Prüferinnen bei zweiten Wiederholungsprüfungen werden vom Prüfungsausschuß festgelegt.

(8) Werden die vier Prüfungen der Diplom-Hauptprüfung und die Diplomarbeit innerhalb von neun Semestern (Regelstudienzeit) abgelegt, so gelten erstmals nicht bestandene Fachprüfungen als nicht unternommen (Freiversuch).

(9) Die innerhalb der Regelstudienzeit erstmals bestandenen Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung können zur Notenverbesserung wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.

(10) Wird die Regelung § 12 Absatz (9) in Anspruch genommen, so hat die Anmeldung zur Prüfung spätestens eine Woche nach der letzten Fachprüfung zu erfolgen.

§ 13 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten in demselben Studiengang an anderen wissenschaftlichen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet. Das gilt auch für Diplomprüfungen.

(2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an Hochschulen des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, werden anerkannt, wenn diese in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Chemie an der Humboldt-Universität im wesentlichen entsprechen.

(3) Über die Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, ist, sofern ein Antrag gestellt wird, vom Prüfungsausschuß zu entscheiden. Die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften und des Erasmusprogramms sind zu beachten.

(4) Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuß; in strittigen Fällen unter Anhörung von für die Fächer zuständigen Prüfern oder Prüferinnen.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze(1)bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Kandidat oder die Kandidatin hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

II. Diplom-Vorprüfung

§ 14 Zweck und Durchführung der Diplom-Vorprüfung

(1) Durch die Diplom-Vorprüfung soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, daß er oder sie das Ziel des Grundstudiums erreicht hat, er oder sie sich insbesondere die inhaltlichen Grundlagen seines oder ihres Studiums, ein methodisches Instrumentarium und eine systematische Orientierung erworben hat, die erforderlich sind, um das Studium mit Erfolg weiterzuführen.

(2) Die Diplom-Vorprüfung baut auf den Studieninhalten der zugrunde liegenden Studienabschnitte auf. Die Fachprüfungen der Diplom-Vorprüfung werden studienbegleitend und in der Regel in den Prüfungsabschnitten des 2., 3. und 4. Semesters abgenommen.

§ 15 Umfang und Art der Diplom-Vorprüfung

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus je einer Prüfung in den Fächern

1. Anorganische Chemie (Teilprüfung)/Analytische Chemie (Teilprüfung) (wird zu einer Fachnote zusammengefaßt)
2. Physikalische Chemie
3. Organische Chemie
4. Physik für Chemiker.

(2) Die schriftliche Anmeldung zu den Diplom-Vorprüfungen erfolgt beim Prüfungsausschuß unter Vorlage der für die Prüfungszulassung erforderlichen Unterlagen in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch 2 Wochen vor Beginn des jeweiligen Prüfungsabschnittes.

(3) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung (s. § 10) ist innerhalb von 4 Wochen ein Zeugnis auszustellen. Es enthält

1. die in den Fachprüfungen erzielten Noten und
2. die Gesamtnote und das Gesamturteil.

Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin der Fakultät zu unterzeichnen. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten der vier Prüfungen unter Berücksichtigung von § 10, Absätze (1) und (3).

§ 16 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Vorprüfung

Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Humboldt-Universität immatrikuliert ist, die Studienberechtigung entsprechend dem Berliner Hochschulgesetz besitzt sowie die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung in den Fächern:

- a) Allgemeine und Anorganische Chemie
- b) Analytische Chemie
- c) Physikalische Chemie
- d) Organische Chemie
- e) Physik für Chemiker
- f) Mathematik für Chemiker
- g) Informatik für Chemiker
- h) Rechtskunde für Chemiker

nachweist.

Der oder die für das Lehrgebiet Verantwortliche gibt zu Beginn der Lehrveranstaltungen die für den erfolgreichen Abschluß erforderlichen Leistungsnachweise, die Art (Klausur, mündliche Leistungskontrolle, Vortrag) und die Gewichtung der Einzelnoten bekannt.

(3) Zu den entsprechenden Diplom-Vorprüfungen sind als Voraussetzung für die Zulassung folgende Leistungsnachweise vorzulegen:

Diplom-Vorprüfung Physik für Chemiker

Leistungsnachweis Physik

(Leistungskontrollen und erfolgreicher Abschluß des Grundpraktikums Physik für Chemiker) (100%)

Diplom-Vorprüfung Anorganische Chemie (Teilprüfung)

Leistungsnachweis Allgemeine Chemie und Anorganische Chemie I

1. Allgemeine Chemie (Leistungskontrollen und erfolgreicher Abschluß des Praktikums) (20%)
2. Anorganische Chemie I (1) (Leistungskontrollen und erfolgreicher Abschluß des Anorganisch-chemischen Grundpraktikums) (50%)
3. Anorganische Chemie I (2) (Leistungskontrollen) (30%)

Diplom-Vorprüfung Analytische Chemie (Teilprüfung)

Leistungsnachweis Analytische Chemie I

1. Analytische Chemie I(1) (Leistungskontrollen) (50%)
2. Analytische Chemie I(2) (Leistungskontrollen und erfolgreicher Abschluß des Chemisch-analytischen Grundpraktikums) (50%)

Diplom-Vorprüfung Organische Chemie

Leistungsnachweis Organische Chemie I

1. Organische Chemie I(1) (Leistungskontrollen) (33,3%)
2. Organische Chemie I(2) (Leistungskontrollen und erfolgreicher Abschluß des Organisch-chemischen Grundpraktikums) (66,7%)

Diplom-Vorprüfung Physikalische Chemie

Leistungsnachweis Physikalische Chemie I und II

1. Physikalische Chemie I (1) und I (2) (Leistungskontrollen) und erfolgreicher Abschluß des Physikalisch-chemischen Grundpraktikums. (66,7%)
2. Physikalische Chemie II (Leistungskontrollen) (33,3%)

(4) Spätestens bei der Anmeldung zur letzten Diplom-Vorprüfung muß die erfolgreiche Teilnahme in folgenden Lehrgebieten nachgewiesen werden:

- Informatik für Chemiker (Leistungskontrollen und Rechnerpraktikum),
- Mathematik für Chemiker (Leistungskontrollen),
- Rechtskunde für Chemiker (Leistungskontrollen).

(5) Die gemäß § 3 Absatz (4) zur Verbesserung der jeweiligen Note der Diplom-Vorprüfung oder einer entsprechenden Teilprüfung zu einem Drittel zu berücksichtigenden Noten der Leistungsnachweise werden in der im § 16 Absatz (3) angegebenen Gewichtung berücksichtigt.

(6) Auf Nachweisscheinen werden für die Leistungsnachweise, die aus mündlichen und/oder schriftlichen Leistungskontrollen ermittelten Leistungsbewertungen (Note) und für Praktika, deren ordnungsgemäßer Abschluß unbenotet bestätigt.

(7) Ergebnisse der Diplom-Vorprüfung werden bei der Bewertung der Diplomprüfung nicht berücksichtigt.

III. Diplom-Hauptprüfung

§ 17 Zweck, Umfang und Art der Diplom-Hauptprüfung

Durch die Diplom-Hauptprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat oder die Kandidatin die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines oder ihres Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

- (2) Die Diplom-Hauptprüfung besteht aus
- a) einer Prüfung im Fach Anorganische Chemie
 - b) einer Prüfung im Fach Organische Chemie
 - c) einer Prüfung im Fach Physikalische Chemie
 - d) einer Prüfung in einem Wahlpflichtfach
 - Computerunterstützte theoretische Chemie
 - Biochemie
 - Angewandte Analytik und Umweltchemie
 - oder einem anderen im Studiengang Chemie angebotenen Wahlpflichtfach,
 - e) einer Diplomarbeit.

Die im Block abzulegenden Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung (a bis d) werden bei Einhaltung der Regelstudienzeit am Ende des 8. Fachsemesters durchgeführt.

(3) Der Kandidat oder die Kandidatin kann sich in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern einer Prüfung unterziehen (Zusatzfächer). Das Ergebnis der Prüfung in diesen Fächern wird bei der Festlegung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.

(4) Für die Bildung der Fachnoten gilt § 10.

(5) Aus den vier Fachnoten und der Note der Diplomarbeit wird eine Gesamtnote für die Diplomprüfung gebildet. Bei der Bildung der Gesamtnote wird die Diplomarbeit zweifach gewichtet.

(6) Über die bestandene Diplom-Hauptprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. die Noten der Fachprüfungen,
2. das Fachgebiet, das Thema und die Note der Diplomarbeit
3. die Gesamtnote und das Gesamturteil.

(7) Das Zeugnis trägt das Datum der Abgabe der Diplomarbeit beim Prüfungsamt.

(8) Zusatzfächer und weitere Qualifikationen können auf Antrag des Kandidaten oder der Kandidatin im Zeugnis bescheinigt werden; desgleichen die bis zum erfolgreichen Abschluß des Studiums benötigten Semester.

(9) Die Zeugnisse der bestandenen Diplomprüfung sind vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und vom Dekan oder von der Dekanin zu unterzeichnen. Die Diplomurkunde ist vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und dem Präsidenten oder der Präsidentin der Humboldt-Universität zu unterzeichnen. Zeugnis und Urkunde tragen das Datum der letzten Prüfung, das heißt, das Datum der Abgabe der Diplomarbeit und des Gutachtens beim Prüfungsamt. Die Aushändigung der Urkunden erfolgt im Zeitraum von sechs Wochen nach Abgabe der Diplomarbeit.

§ 18 Diplomurkunde

(1) Im Ergebnis des erfolgreichen Diplomverfahrens wird zusätzlich zum Zeugnis über die Diplomprüfung eine Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades „Diplom-Chemiker“ bzw. „Diplom-Chemikerin“ ausgestellt. Sie ist vom Institut für Chemie vorzubereiten und wird vom Vorsitzenden oder von der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und der Präsidentin oder dem Präsidenten der Humboldt-Universität unterzeichnet und mit dem Siegel der Humboldt-Universität versehen. Mit der Aushändigung der Urkunde wird die Berechtigung zur Führung des akademischen Grades „Diplom-Chemiker“ bzw. „Diplom-Chemikerin“ erworben.

(2) Die Diplomurkunde enthält die Angabe, daß die erforderlichen Prüfungen entsprechend dieser Prüfungsordnung abgelegt worden sind.

§ 19 Fachliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Diplom-Hauptprüfung

(1) Die schriftliche Anmeldung zu den Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung erfolgt in der Regel vier Wochen, spätestens jedoch zwei Wochen vor Beginn des vierwöchigen Prüfungsabschnittes am Ende des 8. Fachsemesters.

(2) Zur Diplom-Hauptprüfung kann nur zugelassen werden, wer die Diplom-Vorprüfung im Studiengang Chemie abgelegt hat.

Voraussetzung für die Zulassung zu den Fachprüfungen der Diplom-Hauptprüfung ist die Vorlage fol-

gender Leistungsnachweise bzw. Bescheinigungen über erfolgreiche Teilnahme:

Diplom-Hauptprüfung Anorganische Chemie

Leistungsnachweis Anorganische Chemie II und Vertiefungsausbildung

- Leistungskontrollen und Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der Praktika, einschließlich des Forschungspraktikums nach dem 7. Fachsemester (80%)
- Vertiefungsausbildung in Anorganischer Chemie (Leistungskontrollen) (20%)

Diplom-Hauptprüfung Organische Chemie

Leistungsnachweis Organische Chemie II, III und Vertiefungsausbildung

- Organische Chemie II(1)
- Organische Chemie II(2)
- Leistungskontrollen und Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der Praktika, einschließlich des Forschungspraktikums nach dem 5. Fachsemester (60%).
- Organische Chemie III (20%)
- Vertiefungsausbildung in Organischer Chemie (Leistungskontrollen) (20%)

Diplom-Hauptprüfung Physikalische Chemie

Leistungsnachweis Physikalische Chemie III, IV und Vertiefungsausbildung

- Leistungskontrollen und Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums
- Physikalische Chemie III (30%)
- Physikalische Chemie IV(1) (25%)
- Physikalische Chemie IV(2) (25%)
- Vertiefungsausbildung in Physikalischer Chemie (Leistungskontrollen) (20%)

Diplom-Hauptprüfung Angewandte Analytik und Umweltchemie (Wahlpflichtfach)

Leistungsnachweis Analytische Chemie II, III und Vertiefungsausbildung

- Leistungskontrollen und Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß der Praktika
- Analytische Chemie II(1) (25%)
- Analytische Chemie II(2) (25%)
- Analytische Chemie III (30%)
- Vertiefungsausbildung in Angewandter Analytik und Umweltchemie (wenn Wahlpflichtfach) Leistungskontrollen (20%)

Diplom-Hauptprüfung Biochemie (Wahlpflichtfach)

Leistungsnachweis Biochemie

- Leistungskontrollen und Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums (80%)
- Vertiefungsausbildung in Biochemie (wenn Wahlpflichtfach) (Leistungskontrollen) (20%)

Diplom-Hauptprüfung Computerunterstützte theoretische Chemie (Wahlpflichtfach)

Leistungsnachweis Computerunterstützte theoretische Chemie

- Leistungskontrollen und Bescheinigung über den erfolgreichen Abschluß des Praktikums (80%)
- Vertiefungsausbildung in Computerunterstützter theoretischer Chemie (wenn Wahlpflichtfach) (Leistungskontrollen) (20%)

Außerdem sind erforderlich:

1. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Toxikologie für Chemiker
2. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Exkursionen im Berufsfeld
3. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Lehrveranstaltungen nach freier Wahl (Bestätigung über 14 SWS).
4. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an der Ausbildung in Biochemie, Angewandte Analytik und Umweltchemie, Computerunterstützte theoretische Chemie, wenn diese Fächer im Hauptstudium nicht als Vertiefungsfächer gewählt werden.

(3) Die gemäß § 3 Absatz (4) zur Verbesserung der jeweiligen Note der Diplom-Hauptprüfung zu einem Drittel zu berücksichtigenden Noten der Leistungsnachweise werden in der im § 19 Absatz (2) angegebenen Gewichtung berücksichtigt.

(4) Die Diplomprüfungen, drei Fachprüfungen in den Kernfächern Anorganische Chemie, Organische Chemie und Physikalische Chemie sowie eine Fachprüfung in einem Wahlpflichtfach, werden geschlossen in einem Prüfungsabschnitt von vier Wochen nach Abschluß der Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums absolviert.

§ 20 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung und der Diplom-Hauptprüfung

(1) Hat der Kandidat oder die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat oder die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat oder die Kandidatin hierüber täuschen wollte und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung beseitigt. Hat der Kandidat oder die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten oder der Kandidatin ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz (1) und Absatz (2) ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und die Prüfungsprotokolle gewährt.

IV. Schlußbestimmungen

§ 22 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

(1) Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die Prüfungsordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten der Ordnung das Studium im Diplomstudiengang Chemie an der Humboldt-Universität zu Berlin aufnehmen.

(3) Studierende, die nach Inkrafttreten der Ordnung das Hauptstudium beginnen, können auf Antrag nach den Regelungen dieser Ordnung ausgebildet werden. Diese Wahl ist mit der Meldung zur Prüfung zu treffen, aktenkundig zu machen und nicht revidierbar.